

Förderrichtlinien DHI Washington einschließlich seines Pazifikbüros in Berkeley

12. Dezember 2023

Vorbemerkung

German Historical Institute
1607 New Hampshire Ave NW
Washington, DC 20009-2562
www.ghi-dc.org

Die Stipendien und Aufenthaltszuschüsse des DHI Washington für die Standorte Washington und Berkeley werden vom DHI Washington, das als Teil der Max Weber Stiftung - Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS) handelt, aus Zuweisungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie teilweise aus Drittmitteln bereitgestellt. Das DHI Washington ist für den sachgerechten und verantwortlichen Umgang mit diesen Geldern verantwortlich.

Lesen Sie bitte die folgenden Bedingungen und Hinweise vor Antragstellung sorgfältig durch, denn im Falle der Förderzusage sind diese Bedingungen und Hinweise auch bindender Bestandteil Ihres Stipendiums oder Aufenthaltszuschusses.

Die Bedingungen und Hinweise gelten für das Förderprogramm des DHI Washington und seines Pazifikbüros in Berkeley, u.a. Visiting Fellowships und Tandem Fellowships (Forschungsaufenthalt bis zu 24 Monate) und Recherchestipendien (Forschungsaufenthalt bis zu 5 Monate). Alternativ zu Stipendien kann ein Aufenthaltszuschuss gewährt werden (s.u.). Im Folgenden wird der Begriff „Geförderte“ für eine Förderung im Rahmen eines Stipendiums und für eine Förderung in Form eines Aufenthaltszuschusses synonym verwendet.

Ergänzend zu diesen „Förderrichtlinien“ werden die für die jeweiligen Ausschreibungsrunden der einzelnen Förderprogramme geltenden Bedingungen in den Ausschreibungen genannt. Diese Förderrichtlinien, die

jeweilige Ausschreibung und die Förderzusage (auch Bewilligungsschreiben oder Zuwendungsschreiben genannt) bilden gemeinsam die Grundlage der Förderung.

Die schriftliche Kommunikation von Geförderten mit dem DHI Washington erfolgt im Regelfall per Email. Ansprechpartner ist der Fellowship Program Officer (fellowships@ghi-dc.org).

1. Zweck, Geltungsbereich und Geltungsdauer der Förderung

Zweck der Förderung ist die Durchführung des in der Bewerbung skizzierten Forschungsvorhabens in Nordamerika (USA oder Kanada). Der in den Bewerbungsunterlagen vorgelegte detaillierte Arbeitsplan ist verbindlich. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI Washington. Von Visiting Fellows und Tandem Fellows wird erwartet, dass sie sich während der gesamten Stipendiendauer aktiv in den wissenschaftlichen Austausch am DHI Washington und/oder seiner Außenstelle in Berkeley einbringen, zum Beispiel durch ihre Teilnahme am Research Seminar, am Kolloquium und an anderen (insbesondere öffentlichen) Veranstaltungen des Instituts oder seiner Außenstelle. Recherchestipendien dienen dem Forschungsaufenthalt in Archiven und Bibliotheken der USA. Von Geförderten im Rahmen dieses Programms wird während ihres Besuchs in Washington erwartet, dass sie regelmäßig an Veranstaltungen des Instituts teilnehmen, insbesondere am Kolloquium.

Für alle Geförderten des DHI Washington gilt: Falls Sie die USA oder Kanada im Förderungszeitraum auch für nur kurze Zeit zu verlassen planen, ist das DHI Washington davon im Vorfeld, mindestens aber 7 Tage vorher, schriftlich zu unterrichten. Erkrankungen, die Sie von der Fortführung des Studien- oder Forschungsvorhabens abhalten, müssen dem DHI Washington unverzüglich mitgeteilt werden.

2. Antragstellung

Das DHI Washington schreibt seine Förderprogramme auf der Website des Instituts aus (www.ghi-dc.org); daneben kann es die Ausschreibungen über weitere geeignete Kanäle verbreiten. Die Ausschreibung enthält die für die Antragstellung notwendigen Informationen über die erforderlichen Unterlagen, über Bewerbungsfristen und zum Umfang der Förderung.

Mit der Antragstellung beim DHI Washington erklären sich die Geförderten damit einverstanden, dass die MWS, handelnd durch ihre Geschäftsstelle und das DHI Washington, die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten elektronisch speichert und verarbeitet und dass die MWS für den Fall einer Bewilligung Informationen zur Person und zum Projekt auf ihren Webseiten, in Forschungsdatenbanken und in sozialen Medien publiziert, um dort über ihre Aktivitäten zu informieren. Zu den publizierten Daten können gehören: der Name der Geförderten, Dauer und Art der Verbindung zur MWS, der Titel und die Zusammenfassung von Forschungsprojekten sowie Informationen zu Publikationen. In internen Datenbanken wird außerdem die Email-Adresse von Bewerberinnen und Bewerbern gespeichert. Als Teil der Alumni-Arbeit des DHI Washington werden diese Daten intern so lange verfügbar gehalten, wie es für wissenschaftliche Zwecke, für das Berichtswesen und für die Öffentlichkeitsarbeit des DHI Washington sinnvoll erscheint. Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann (auch teilweise) jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber dem Fellowship Program Officer des DHI Washington per Email erfolgen (fellowships@ghi-dc.org).

3. Wirksamwerden der Förderzusage

Die Förderzusage des DHI Washington wird erst wirksam, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Die Annahmeerklärung sollte spätestens vier Wochen nach Erhalt des Förderangebots beim DHI Washington vorliegen. Die Geförderten erhalten dann das formelle Zuwendungsschreiben der auch Informationen zur Betreuung durch das DHI Washington enthält. Geförderte sind gebeten, sich zu Beginn ihres Aufenthalts in Nordamerika beim DHI in Washington oder in Berkeley vorzustellen, wenn dies nicht vorher schriftlich anders geregelt worden ist.

4. Förderung im Rahmen eines Stipendiums: Stipendienleistungen

Die Höhe der Stipendien des DHI Washington richten sich nach der akademischen Qualifikation der Geförderten (d.h. Promotions- oder Postdocphase) sowie nach dem Förderprogramm. Die Höhe eines Stipendiums wird im Zuwendungsschreiben entsprechend der dann gültigen Rate festgelegt. Die jeweils gültigen Stipendiensätze des DHI Washington

orientieren sich an den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in den USA und sind grundsätzlich kostendeckend angelegt, decken aber ggf. nicht in jedem Einzelfall die vollständigen Kosten des Forschungsaufenthalts. Bitte machen Sie sich vor der Annahme des Stipendiums mit dem Preisniveau vor Ort vertraut.

Die vom DHI Washington festgelegten und im Zuwendungsschreiben zugesagten Stipendiensätze gelten nur für den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthalts in den USA, einschließlich des ersten und des letzten Tags mit 24-stündigem Aufenthalt in den USA, also ohne den Tag der Abreise und den Tag der Abreise. Dabei wird bei Aufenthalten von mehr als 25 vollen Tagen in einem Kalendermonat automatisch auf die volle Monatsrate aufgerundet. Bei Aufenthalten von weniger als 25 vollen Tagen wird wochen genau berechnet. (Die Monatsrate wird dann durch 4 geteilt und mit der Anzahl der Arbeitswochen multipliziert, in denen der Geförderte an mindestens 5 Tagen im Gastland ist.)

Für Kinder von Visiting Fellows, Tandem Fellows und Recherchestipendiatinnen und Stipendiaten, die diese während der Stipendienlaufzeit in den USA begleiten, kann ggf. auf Antrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden.

Das DHI Washington übernimmt für Visiting Fellows, Tandem Fellows und Recherchestipendiaten, die für das Stipendium anreisen, auf Basis von Belegen und nach Maßgabe der „Verfahren der Erstattung von Reisekosten“ des DHI Washington anfallende Reisekosten (wie etwa einen Flug und Visagebühren ohne nicht notwendige Dienstleistungsgebühren) bis zu einem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Maximalbetrag. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat vor Reiseantritt von der Annahme des Stipendiums zurücktreten, so muss dem DHI Washington die Pauschale und/oder die bereits erfolgte Stipendienzahlung umgehend zurückgezahlt werden. Nähere Hinweise enthält das Zuwendungsschreiben.

Auf schriftlichen Antrag und nur nach vorheriger Genehmigung durch das DHI Washington kann ggf. ein Zuschuss zu weiteren aus Forschungsgründen notwendigen inneramerikanischen Fahrtkosten gezahlt werden, soweit hierfür nicht aus anderen Quellen Zuschüsse gewährt werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für Konferenzen durch Veranstalter). Details sind vor Antritt der Reise mit dem Fellowship Program Officer zu klären. Grundlage der Abrechnung von bewilligten Fahrtkosten ist das

Bundesreisekostenrecht (Bundesreisekostengesetz und Auslandsreisekostenverordnung), das dem „Verfahren der Erstattung von Reisekosten“ des DHI Washington zugrunde liegt.

Seite 5

Die Kosten für eine Krankenversicherung und für eine Haftpflichtversicherung sind Teil der Stipendienrate. Geförderte sind verpflichtet, vor Antritt ihres Stipendiums eine für das Gastland gültige Krankenversicherung abzuschließen. Wir empfehlen, entsprechende Absprachen mit der bisherigen Krankenversicherung zu treffen. Darüber hinaus besteht für Geförderte mit Wohnsitz in Europa die Möglichkeit, über den DAAD eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen (Tarif 751). Die DAAD-Versicherung kann auch online abgeschlossen werden: <http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>. Der Abschluss einer im Gastland gültigen Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5. Förderung im Rahmen eines Stipendiums: Nebentätigkeit, Ausschluss von gleichzeitiger Förderung durch Dritte

Die Arbeitskraft ist während der Laufzeit des Stipendiums auf das im Stipendienantrag angegebene Forschungsprojekt zu konzentrieren. Eine bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit während der Laufzeit der Stipendienzusage, die die Arbeitskraft der Geförderten ganz oder teilweise in Anspruch nimmt, darf im Regelfall nicht ausgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der im Vorhinein eingeholten schriftlichen Zustimmung des DHI Washington. Die Nebentätigkeit sollte in Bezug zum Forschungsvorhaben des Geförderten stehen. Das Stipendium wird um den Betrag der Einkünfte gekürzt, der €520 pro Monat übersteigt. Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen entsprechende Angaben zu ihren Einkünften auf einem Formblatt an, das diesen Förderbedingungen angehängt ist.

Wenn die Höhe des DHI-Stipendiums geringer ist als die regulären Bezüge des Geförderten an ihrer/seiner wissenschaftlichen Heimatinstitution, kann es dieser Heimatinstitution gestattet werden, das Stipendium durch Bezüge und Sozialleistungen zu ergänzen, um das gewöhnliche Einkommensniveau und die Sozialleistungen der Geförderten zu erhalten. Die Geförderten müssen von der Heimatinstitution jedoch von allen laufenden Verpflichtungen freigestellt werden und sich während der Laufzeit des DHI-Stipendiums ganz auf die Forschung konzentrieren können. Diese Lösung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch einen stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

Stipendien des DHI Washington dürfen nicht dazu genutzt werden, Einkünfte aus anderen Stipendien aufzubessern. Falls die Geförderten während Ihres Forschungsaufenthalts durch eine andere Stipendieneinrichtung gefördert werden, so wird diese Förderung in vollem Umfang auf das Stipendium des DHI Washington angerechnet. Geförderte sind verpflichtet, das DHI Washington über etwaige Leistungen dieser Art unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Geförderte nutzen hierzu das entsprechende Formblatt, welches der Fellowship Program Officer zur Verfügung stellen kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse für Tagungsreisen und ähnliche Förderungen, die sich nicht auf die Lebenshaltungskosten während des Fellowships beziehen.

6. Förderung durch einen Aufenthaltzuschuss anstelle eines Stipendiums

Falls der/die Geförderte während des Förderungszeitraums weiter Gehalt bezieht und somit über eine Grundfinanzierung für ihren/seinen Lebensunterhalt verfügt kann das DHI Washington anstelle eines Stipendiums einen Aufenthaltzuschuss gewähren, der aus einem Auslandszuschlag und ggf. der Übernahme von Reisekosten für die An- und Abreise bis zu einem Maximalbetrag besteht. Die Reisekosten werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes auf der Basis von Nachweisen abgerechnet. Der Auslandszuschlag enthält eine Pauschale für Auslandstagesätze und ergänzen so die bestehende Grundfinanzierung. Sie orientieren sich an den Sätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Washington, DC.

Geförderte mit mitreisendem Kind oder mitreisenden Kindern kann ggf. auf Antrag ein erhöhter Auslandstagesatz gewährt werden, dessen Höhe sich ebenfalls an den entsprechenden DFG-Auslandszuschlägen orientiert.

Analog zur Regelung für Stipendien (s. Punkt 4 oben) wird der Auslandszuschlag für den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthalts in den USA gewährt, also nicht für den Tag der An- und der Abreise. Die Regelungen für Stipendien zu Reisekosten, Visagebühren und inneramerikanische Fahrtkosten sowie die Hinweise zu Kranken- und Haftpflichtversicherung (Punkt 4) gelten analog auch für die Förderung durch einen Auslandszuschuss.

7. Überweisung der Förderung

Die Förderrate wird einmalig oder bei Langzeitstipendien alle 3 Monate auf ein Euro-Konto innerhalb der EU überwiesen (für Geförderte, die in der EU wohnen) oder auf ein US-Dollar-Konto in den USA überwiesen bzw. in Form eines Schecks in US-Dollar ausgezahlt (für Geförderte, die in den USA ansässig sind). Geförderte aus Drittländern, die mit einem B1/B2-Visum in die USA einreisen, müssen zur Überweisung der Rate ein eigenes Eurokonto in ihrem Heimatland oder in der EU anlegen. In allen Fällen muss das Konto jeweils auf den Namen des oder der Geförderten lauten. Überweisungen auf Konten Dritter sind nicht zulässig. Teilen Sie dem DHI Washington bitte IBAN-Nummer, BIC und Kreditinstitut spätestens bei Beginn der Förderung schriftlich mit, damit eine rechtzeitige Zahlung gewährleistet werden kann.

In Deutschland sind die Stipendien des DHI Washington gemäß unseren bisherigen Erfahrungen regelmäßig steuerfrei (gem. § 3 Nr. 44 EStG). Die Entscheidung über die Steuerfreiheit obliegt aber allein den für die jeweiligen Geförderten zuständigen Finanzbehörden (wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben: dem für Sie zuständigen Finanzamt). Das DHI Washington weist die von ihm Geförderten darauf hin, sich zu Steuerfragen in ihren Herkunftsländern zu informieren.

8. Visum für die USA

Falls Geförderte des DHI Washington (Aufenthaltszuschuss oder Stipendium) für die USA keine Aufenthaltsgenehmigung für die USA besitzen und sich zu Forschungszwecken länger als 3 Monate in den USA aufhalten wollen, benötigen sie ein gültiges Visum. Tandem Fellows und Geförderte in ausgewählten Stipendienprogrammen können ggf. über eine Partneruniversität des DHI Washington (etwa die University of California, Berkeley oder George Mason University) ein J-1 Visum beantragen. Zur Beantragung eines Visums (in der Regel eines B1/B2-Visums) wenden sich alle anderen Geförderten zunächst an das nächstgelegene US-Generalkonsulat. Dem Visumantrag ist neben den üblichen Unterlagen auch das Zuwendungsschreiben beizufügen. Häufig werden Sie vom Konsulat zur persönlichen Vorstellung aufgefordert. Der Visaprozess dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen, bisweilen Monate. Geförderte sind angehalten, sich etwa über <https://travel.state.gov/content/travel/en/us-visas/visa-information-resources/wait-times.html> über Wartezeiten in U.S.-Konsulaten zu informieren und dem Fellowship Program Officer sofort mitzuteilen, falls es bei der Visumserteilung Schwierigkeiten geben sollte. Regelungen und deren Auslegung können sich kurzfristig ändern. Der Korrektheit wegen und zur

Vermeidung von Missverständnissen, die die Visumserteilung oder die Einreise massiv erschweren können, sollten sich Geförderte in ihrer Korrespondenz zum Visum und bei der Einreise stets auf „independent research sponsored by the German Historical Institute in Washington“ beziehen. Geförderte sollten ggf. erklären, dass sie für Ihren zeitlich begrenzten Aufenthalt einen klar umrissenen Plan für die Einsicht in Archivmaterialien und Bibliotheksbestände haben. Sie sollten darauf hinweisen, dass ihr Stipendium zur Gänze aus Mitteln des deutschen Bundeshaushalts bzw. einer deutschen öffentlich-rechtlichen Stiftung stammt. Die nicht eindeutige Formulierung „Arbeit in Archiven“ bzw. „work in archives“ könnte auf Erwerbstätigkeit hindeuten und deswegen eine Arbeitsgenehmigung für die USA oder bestimmte Visumskategorien voraussetzen, über die Geförderte des DHI Washington aus Deutschland im Regelfall nicht verfügen. Eine missverständliche Darstellung der durch das DHI Washington geförderten Forschungstätigkeit gegenüber Konsularbeamten oder Grenzbeamten kann zur Ablehnung des Visumsantrags oder zur späteren Abweisung an der Grenze führen.

9. Antritt der Förderung und Mitteilung der Anschrift

Es wird erwartet, dass Visiting Fellows sowie Tandem Fellows ihre Förderung zu dem in der Ausschreibung vorgesehenen Datum antreten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das DHI Washington.

In der Regel sind Recherchestipendien innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderzusage anzutreten.

Geförderte teilen dem DHI Washington sofort nach ihrer Ankunft am Zielort ihre dortige Anschrift mit, auch wenn sie nur vorübergehend ist. Im Förderungszeitraum unterrichten sie das DHI Washington über jeden Wohnungswechsel und jede Änderung der Anschrift.

10. Verlängerung der Förderung

In Ausnahmefällen kann eine Förderung aus forschungsbezogenen Gründen verlängert werden, wenn eine Verlängerung in der Förderzusage nicht ausgeschlossen ist und dem DHI Washington die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Verlängerungsanträge sind an einen stellvertretenden Direktor des DHI Washington zu richten.

11. Verfall der Förderung

Sollten Sie das Stipendium nicht im bewilligten Zeitraum antreten können, verfällt die Förderzusage. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

12. Abbruch und Unterbrechung der Förderung

Ein Forschungsaufenthalt kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das DHI Washington unter- oder abgebrochen werden. Wird ein Forschungsaufenthalt vorzeitig aus Gründen beendet, die die Geförderten zu vertreten haben, so sind diese verpflichtet, bisher gezahlte Leistungen des DHI Washington vollständig oder teilweise zurückzuerstatten.

13. Kündigung und Rückzahlungspflicht

Geförderte haben die Richtigkeit der gewährten Leistungen des DHI Washington bei Erhalt zu überprüfen und jede Änderung von Sachverhalten, die der Förderung zugrunde liegen, dem DHI Washington sofort schriftlich anzuzeigen. Haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nicht vorgelegen, so müssen die Leistungen unverzüglich an das DHI Washington zurückgezahlt werden.

Das DHI Washington ist berechtigt, die Förderzusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes rückwirkend oder mit Wirkung nur für die Zukunft zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind,
- b) eine Rückzahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt wurde,
- c) die oder der Geförderte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wichtige Angaben verschwiegen hat und die Stipendienbewilligung auf diesen Angaben bzw. auf deren Fehlen beruhte,
- d) die oder der Geförderte einer oder mehrerer Verpflichtungen nach Nr. 14 nicht nachkommt,
- e) Tatsachen erkennen lassen, dass der oder die Geförderte sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

Bei Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wird die Zahlung der Förderung eingestellt. Bei rückwirkendem Widerruf sind die unberechtigt bezogenen Leistungen zuzüglich des um 4 Prozentpunkte erhöhten Basiszinsatzes (§ 247 BGB) zurückzuzahlen.

Seite 10

14. Einschränkung von Arbeits- und Reisemöglichkeiten durch höhere Gewalt

Unerwartete und extreme Ereignisse (z.B. Epidemien oder Naturkatastrophen) können dazu führen, dass die Arbeits- und Forschungsmöglichkeiten am Zielort stark eingeschränkt werden oder wegfallen. Für diesen Fall sollen Geförderte ihre Arbeitsmöglichkeiten, die Gefahreneinstufung ihres Aufenthaltsortes durch ihre Regierung (etwa Auswärtiges Amt), ihren Versicherungsschutz und die Verfügbarkeit von Rückkehrmöglichkeiten an ihren Herkunftsort im Blick behalten und ihre Optionen und Entscheidungen frühzeitig und eng mit dem DHI Washington abstimmen.

In jedem Fall gilt:

- Sollten Geförderte die ihnen zugesagte Förderung noch nicht angetreten haben und sollte eine Reise an den Zielort zum geplanten Zeitpunkt nicht möglich oder unzumutbar sein (bspw. wegen einer Reisewarnung ihrer Regierung, einem US-Einreiseverbot, verzögerter Visabearbeitung oder einer fehlenden Flugverbindung), so können sie beim DHI Washington eine Verschiebung ihrer Förderung beantragen. Falls das DHI Washington dem Antrag auf eine Verschiebung der Förderung nicht entsprechen kann, wird der Fördervertrag aufgelöst. In diesem Fall ist eine spätere Bewerbung auf eine DHI-Förderung mit demselben Forschungsprojekt möglich.
- Sollten Geförderte ihr Stipendium bereits angetreten haben und sich für eine Rückkehr in das Herkunftsland (Land des Wohnsitzes vor Stipendienbeginn) entscheiden, so können sie das DHI-Stipendium auf Antrag bis zum regulären Laufzeitende im Herkunftsland fortführen, wenn sie zeigen können, dass der Stipendienzweck von dort aus in weiten Teilen erfüllt werden kann. Falls das DHI Washington dem Antrag entspricht, zahlt es ab dem Datum der Ausreise aus Nordamerika bis zum Ende der Förderlaufzeit die auf das Herkunftsland angepasste Stipendienrate (und ggf. gezahlter Familienschlüsse). Die Berichtspflichten nach Nr. 14 bleiben bestehen.

- Eine Förderung im Herkunftsland im Rahmen eines Aufenthaltszuschusses (Nr. 4 oben) ist ausgeschlossen.

Seite 11

Das DHI Washington behält sich das Recht vor, je nach Krisenlage abweichende Regelungen für Geförderte zu treffen.

15. Bericht und Belegexemplare

Mit der Gewährung einer Förderung verbindet das DHI die Erwartung, dass Geförderte ihre Forschungen im Research Seminar oder Kolloquium des Instituts vorstellen und hierfür rechtzeitig ein Arbeitspapier vorlegen. Der Termin wird mit dem Fellowship Program Officer des DHI Washington vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen (etwa dann, wenn eine Researchestipendiatin oder ein Researchestipendiat ihre oder seine Forschungen nicht in Washington durchführt) kann die Projektvorstellung durch einen schriftlichen Bericht über den Inhalt und Fortschritt des Forschungsvorhabens ersetzt werden, der dann dem Fellowship Program Officer des DHI Washington nicht später als zwei Monate nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes vorzulegen ist.

Publikationen (Bücher, Buchkapitel, Zeitschriftenartikel, Blogeinträge, Arbeitspapiere, etc.), die aus der während der Förderung durchgeführten Forschung hervorgegangen sind, sind dem DHI Washington kostenlos zur Verfügung zu stellen (adressiert an den Fellowship Program Officer). Bei Druckwerken ist ein Belegexemplar an das DHI Washington zu schicken. Bei Open Access-Publikationen sind DOI und URL anzugeben. Bei nicht frei zugänglichen Online-Publikationen ist neben DOI und URL auch das Werk als pdf-Datei oder auf Papier zu übermitteln.

Dies schließt auch Publikationen ein, die erst Monate oder Jahre nach Ablauf der DHI-Förderung erscheinen. Außerdem sollten solche Publikationen und Präsentationen die Unterstützung durch das DHI Washington in angemessener Weise erwähnen.

16. Alumni-Netzwerk

Ehemalige sind eingeladen, Mitglieder des Alumni-Netzwerkes des DHI Washington zu werden. Das DHI Washington informiert Alumni regelmäßig über Entwicklungen am Institut. Wir sind sehr daran interessiert, von unseren Alumni zu hören und etwa über Publikationen oder Karriereschritte in unserem Newsletter zu informieren.

17. Politische Betätigung

Es wird erwartet, dass sich Geförderte des DHI Washington, die nicht die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen, jeder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthalten. Auf die Beachtung der im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

18. Außenvertretung des DHI Washington

Geförderte des DHI Washington können das Institut nicht nach außen vertreten. Sie sind gehalten, sich jeglichen Verhaltens, das dem Institut schaden könnte, zu enthalten und über institutsinterne Vorgänge, von denen sie Kenntnis erhalten, auch nach dem Ende ihres Stipendiums Stillschweigen zu bewahren.

19. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium oder eine Leistung des DHI Washington haben keinen Rechtsanspruch darauf und erwirken einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des DHI Washington.

20. Mündliche Vereinbarungen

Von diesem Vertrag abweichende mündliche, insbesondere telefonische Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DHI Washington haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DHI Washington schriftlich bestätigt werden. Geförderte wenden sich dazu an einen stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Förderprogramme des DHI Washington unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage: Formblatt zu Nebentätigkeit und Datensicherheit

Gez. Axel Jansen